

Stellungnahme des Kooperations- und Interventionskonzeptes (KIK) Schleswig-Holstein Netzwerk bei häuslicher Gewalt zum 3. Opferschutzbericht der Landesregierung

Das Kooperations- und Interventionskonzept (KIK) Schleswig-Holstein Netzwerk bei häuslicher Gewalt dankt dem Innen- und Rechtsausschuss für die Möglichkeit zum 3. Opferschutzbericht der Landesregierung Stellung nehmen zu dürfen.

Gleichzeitig dankt es dem berichterstattenden Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration für den ausführlichen Überblick über die Tätigkeit der Landesregierung auf dem Gebiet des Opferschutzes.

Die Stellungnahme des KIK beschäftigt sich mit

- a) der Rolle, die die Arbeit im KIK für einzelne im Opferschutzbericht genannte Themen spielt
- b) Nachstellung („Stalking“, 3.4.3) und Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz (3.5.1.1), wenn Opfer und Täter gemeinsame Kinder haben
- c) der Richtlinie des Europäischen Parlaments zu Mindeststandards für die Rechte und den Schutz von Opfern (1.1 Opferschutzgesetzgebung) und opferschutzorientierte Aus- und Fortbildung der Justiz (14.2)
- d) der Begleitung von Opfern durch Frauenfacheinrichtungen in Gewaltschutzsachen nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

a)KIK Schleswig-Holstein

Das KIK Schleswig-Holstein ist – wie im Opferschutzbericht dargestellt (u.a. 7.2, 18.3.2.1) – auf dem Gebiet der Bekämpfung häuslicher Gewalt ein hervorragendes Beispiel dafür, dass eingemeinsames und abgestimmtes Vorgehen der Einrichtungen und Institutionen dem Opferschutz wirksamer dient als ein vereinzelt Arbeiten. KIK hat dafür gesorgt, dass Prävention, Sanktion und Opferschutz im Bereich häuslicher Gewalt systematisch vernetzt und professionell gemanagt wurden und dabei staatliche Stellen und freie Träger in ihrer gemeinsamen Arbeit gegen häusliche Gewalt zum Wohle der Opfer voneinander profitieren.

Einige im Opferschutzbericht benannte positive Beispiele des Opferschutzes sind durch die Vernetzung und verstärkte Zusammenarbeit der beteiligten Einrichtungen

im Rahmen des KIK stark befördert worden. Insbesondere der opferunterstützende Ansatz der Polizei (s. 1.2 Opferschutz in Schleswig-Holstein) ist in den letzten Jahren durch die Zusammenarbeit zwischen Polizei, Frauenberatungsstellen und Notrufen sowie Frauenhäusern in den regionalen KIK-Runden gestärkt worden. Für das Thema häusliche Gewalt und die mit einer Gewalttätigkeit des Lebenspartners verbundenen ambivalenten Gefühle und Haltungen des Opfers muss auch weiterhin immer wieder Verständnis bei allen beteiligten Kooperationspartnerinnen und -partnern geweckt werden.

Die gute Zusammenarbeit im Rahmen des KIK wird auch daran deutlich, dass in der unter 14.1 genannten Fortbildung der Polizei zu den Themen Stalking und häusliche Gewalt regionale KIK-Koordinatorinnen als Fortbilderinnen beteiligt sind.

b) Kinder und häusliche Gewalt insbesondere bei Nachstellung („Stalking“, 3.4.3) und Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz (3.5.1.1)

Kinder sind von einer Gewalttätigkeit eines Elternteils gegen den anderen immer mitbetroffen. Diese zwischenzeitlich wissenschaftlich belegte These (s. u.a. „Partnerschaftsgewalt und Kindeswohl“, Dr. Heinz Kindler, Nov. 2002, veröffentlicht beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) wird jedoch in der Praxis immer noch zu wenig in den Blick genommen und berücksichtigt.

So können das Nachstellungsverbot des § 238 Strafgesetzbuch (StGB) (3.4.3 Nachstellung („Stalking“)) ebenso wie Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz mit dem Umgangsrecht kollidieren.

Der Straftatbestand der Nachstellung (Stalking) greift regelmäßig nicht, wenn das Opfer und der Stalker gemeinsame Kinder haben. Eine Kontaktaufnahme erfolgt dann nicht „unbefugt“, wie es der Tatbestand verlangt, sondern aufgrund des Umgangsrechtes des Täters mit seinem Kind.

Der Opferschutzbericht selbst nimmt dies an anderer Stelle, nämlich unter 3.5.1.1 Schutzanordnungen -nach dem Gewaltschutzgesetz - auf: „So darf beispielsweise der umgangsberechtigte Vater eines gemeinsamen Kindes als Täter mit der Mutter als Opfer Kontakt aufnehmen, um Absprachen über die Ausübung des Umgangsrechtes zu treffen.“ Dieses Recht zur Kontaktaufnahme besteht dann also trotz einer bestehenden Schutzanordnung, also beispielsweise eines bestehenden Kontakt- oder Näherungsverbotes. Wird aber das Opfer verpflichtet, Kontakt mit dem Täter zu dulden, um das Umgangsrecht zu gewährleisten, werden aus Sicht des KIK die Opferrechte, insbesondere eine Schutzanordnung, aber auch der Straftatbestand des § 238 StGB, konterkariert.

Darüber hinaus ist zu bedenken: Für den Erlass einer Schutzanordnung ist ein Fall häuslicher Gewalt, also der Gewalt eines Partners gegen den anderen, Voraussetzung. In einem etwaigen familiengerichtlichen Verfahren um das Sorgerecht muss daher aus Gründen des Kindeswohls auch das Aussetzen des Umgangs mit dem Täter als Möglichkeit vermehrt in Betracht gezogen werden.

Zu dieser Thematik hat das KIK ein – nach dem Fachgespräch Justiz zu „Stalking“ (s. 3.4.3) - weiteres Fachgespräch initiiert, das im November 2011 zu genau diesem Thema unter Beteiligung von Dr. Kindler vom Deutschen Jugendinstitut und Prof. Dr. Salgo von der Universität Frankfurt stattfand (*Link wird vor Abgang der Stellungnahme nachgereicht*).

Im Hinblick auf Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, stellt sich die Frage, ob und inwieweit eine zugehende Beratung der Kinder und Jugendlichen nach dem Vorbild Mecklenburg-Vorpommerns in Frage käme. Dort wird seitens der in Interventionsstellen angesiedelten Kinder- und Jugendberatung direkt Kontakt zu den betroffenen Familien aufgenommen mit dem Ziel, die mitbetroffenen Kindervor weiterer Gewalt zu schützen und Möglichkeiten der Verarbeitung von Gewalterfahrungen aufzuzeigen. Die KIK-Koordinatorinnen setzen sich derzeit mit diesem Thema auseinander.

c) Richtlinie des Europäischen Parlaments zu Mindeststandards für die Rechte und den Schutz von Opfern (1.1 Opferschutzgesetzgebung) und Opferschutzorientierte Aus- und Fortbildung der Justiz (14.2)

Der unter 1.1 Opferschutzgesetzgebung aufgeführte und erläuterte Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindeststandards für die Rechte und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie für die Opferhilfe wird seitens des KIK begrüßt. Die gesamte Richtlinie, insbesondere aber die Artikel 19 (Recht des Opfers auf Vermeidung des Zusammentreffens mit dem Täter) und 24 (Schulung betroffener Berufsgruppen) treffen auf Zustimmung des KIK. Die unter 14.2 für die Justiz aufgeführten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Hinblick auf Opferschutzaspekte könnten aus Sicht des KIK deutlich breiter angelegt werden und damit einen größeren Personenkreis erreichen. Dabei möchte das KIK aber den Einsatz der an den regionalen KIK-Runden teilnehmenden Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und –anwälte ausdrücklich hervorheben und würdigen.

d) Begleitung durch eine Frauenfacheinrichtung in Gewaltschutzsachen(Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG))

Durch die Zusammenfassung aller Gewaltschutzverfahren im FamFG fehlt nun für Opfer, die für das Erwirken einer Schutzanordnung die Begleitung durch eine Frauenfacheinrichtung wünschen, einentsprechender Anspruch darauf. Die Möglichkeit dieser Begleitung ist von der Zustimmung des Richters/der Richterin und auch des Täters abhängig. Dies sollte nach Ansicht des KIK bei einer weiteren FamFG-Änderung seitens des MJGI über den Bundesrat geändert werden.

Der Bericht zeigt, dass dem Opferschutz in den letzten Jahren ein zunehmend höherer Stellenwert beigemessen wurde. Dies sollte aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass auch in Zukunft weitere Anstrengungen vonnöten sein werden, die durch Netzwerke wie KIK umgesetzt, unterstützt und vorangetrieben werden müssen.

Katja Victor
Landeskoordinatorin des KIK Schleswig-Holstein
Kiel, den 24.02.2012